



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 249 DVR 0024279

K1. 234/DW

Zl. 15-44.25/89 Rf/De

Wien, 22. September 1989

An das
 Präsidium des
 Nationalrates
1017 Parliament

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	63 GE/9
Datum: 26. SEP. 1989	
Verteil 26. Sep. 1989	

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zustellgesetz geändert werden

Bezug: Schreiben des Bundeskanzleramtes an den Hauptverband vom 7. August 1989, GZ 601.661/1-V/89

Das Bundeskanzleramt hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

Beilagen



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsst a TELEFAX 711 32 249 DVR 0024279

K1. 206/DW

ZL. 15-44.25/89 Rf/De

Wien, 22. September 1989

An das

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2

1014 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zustellgesetz geändert werden

Bezug: Ihr Schreiben vom 7. August 1989,
GZ 601.661/1-V/89

Der Hauptverband erhebt gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf keine grundsätzlichen Einwendungen.

Es wird jedoch angeregt, die beabsichtigte Neuregelung des § 13 Abs.3 AVG 1950, die nach den Erläuterungen in Übereinstimmung mit der BAO (Artikel III Z.1 und Z.2) - aber erst zu einem späteren Zeitpunkt - erfolgen soll, schon in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen, um sicherzustellen, daß diese korrespondierenden Bestimmungen des AVG und der BAO betreffend das Recht der Parteien, Anbringen im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung an die Behörde zu richten, zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Ergänzend ist zu Artikel II (§ 26 Abs.2 ZustellG - Zustellung ohne Zustellnachweis) anzumerken, daß die Zitierung im dritten Satz dieser Bestimmung richtig "§ 89d Abs.2 Gerichtsorganisationsgesetz" statt "§ 89d Art.2 Gerichtsorganisationsgesetz" zu lauten hat. Überdies wird im letzten Absatz der Erläuterungen zu dieser Bestimmung im Zusammenhang mit der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989 auf "BGBl.Nr. 43"

- 2 -

statt richtig "BGBI.Nr. 343" verwiesen.

Ihrem Ersuchen entsprechend haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates weitergeleitet.

Der Generaldirektor:

